

UNIVERSITÄTSWAHLEN 2019

Bekanntmachung Wiederholung der Wahl

1. Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Hochschullehrer*innen an der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, sowie die Wahlen zum Senat in der Gruppe der Hochschullehrer*innen an der Technischen Fakultät werden wiederholt.

Die mit Amtlicher Bekanntmachung Nr. 54 vom 09. Juli 2019 veröffentlichten Ergebnisse der Universitätswahlen 2019 wurden vom Rektor mit Beschluss vom 15. Juli 2019 gem. §36 Absatz 6 WahIO aufgrund einer Verletzung der wesentlichen Bestimmungen des Wahlrechts im oben genannten Umfang **teilweise für ungültig erklärt**.

2. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Vorschlägen (Amtliche Bekanntmachung Nr. 51 vom 06.06.2019) und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 47 und 48 vom 24.04.2019) gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl (§ 36 Absatz 6 Satz 3 WahIO).

Es findet Briefwahl gemäß § 19 Absatz 5 Wahlordnung (WahIO) statt.

Der Abstimmungszeitraum endet am

Dienstag, den **10. September 2019** um **15.00 Uhr**.

Der Termin liegt außerhalb der Vorlesungszeit, § 3 Absatz 1 Satz 1 WahIO findet bei der Wahlwiederholung keine Anwendung (§ 36 Absatz 8 WahIO).

Der Wahlausschuss übernimmt gem. § 4 Absatz 5 WahIO gleichzeitig die Aufgaben des Abstimmungsausschusses.

3. Teilweise Wiederholung der Wahl:
 - 3.1. In den **Senat** sind zu wählen (§ 19 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 13.03.2018 und § 11 Grundordnung (GO) vom 25.07.2018):

2 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät,
2 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Technischen Fakultät.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre (§ 11 Abs. 1 Satz 3 GO) und beginnt am 01.10.2019.

Die Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen werden von den jeweiligen Fakultäten gewählt. Abweichend von §§ 13 und 15 WahIO hat jede Wählerin und jeder Wähler in dieser Gruppe vier Stimmen und es wird nach den Regeln der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber gewählt (§ 16 WahIO).

- 3.2 In den **Fakultätsrat** sind zu wählen (§ 25 Abs. 2 und 3 bzw. § 27 Abs. 5 LHG sowie § 15 Abs. 2, 3 und 4 GO):

9 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre (§ 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 9 LHG; § 11 Abs. 1 Satz 3 2. Hs. GO) und beginnt am 01.10.2019.

Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. Es findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber:

Wird von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung statt.

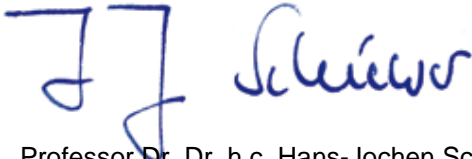
Die Wahlmitglieder werden von den Mitgliedern ihrer Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG und § 5 GO. Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, sind nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (Wahlstichtag).

Wählen und gewählt werden (aktives und gleichzeitig passives Wahlrecht) können Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 4 GO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 2 Abs. 8 WahIO).

4. **Bei angeordneter Briefwahl werden den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen unaufgefordert an die beim Personaldezernat hinterlegte Dienstadresse geschickt.** Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief **spätestens am Wahltag, 10.09.2019, bis zum Ende der Abstimmungszeit (15:00 Uhr) bei der Wahlleitung Fahnenbergplatz, Zimmer 05024, eingeht.** Das Risiko, dass der Wahlbrief rechtzeitig eingeht, trägt die Wählerin oder der Wähler.
5. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlages und ihre Stellvertretungen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlleitung, Wahlausschuss und Abstimmungsausschüsse) sein, gleiches gilt für den Wahlprüfungsausschuss.
6. Auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 und 48 Abs. 5 Satz 2 LHG wird hingewiesen.
7. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Universitätsrates nicht Mitglieder im Senat sein können. Eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat ist ausgeschlossen; entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat (§ 9 Abs. 3 LHG).
8. Es kann nur mit amtlichen Stimmzetteln und mit amtlichen Briefwahlunterlagen abgestimmt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Wahlverfahren wird auf die Bestimmungen der Wahlordnung (Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen vom 05. März 2019, Amtliche Bekanntmachung Nr.10) und auf die §§ 9, 10 LHG verwiesen. Die Wahlordnung kann in den Dekanaten und im Wahlamt eingesehen werden und ist auf der Website der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg abrufbar.

Freiburg, den 19.07.2019

Handwritten signature of Hans-Jochen Schiewer in blue ink, consisting of a stylized 'HJ' monogram followed by the name 'Schiewer'.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor

Handwritten signature of Ulrike Hülsmann in blue ink, appearing as 'U. Hülsmann'.

Ulrike Hülsmann
Wahlleiterin

Hinweis: Amtliche Bekanntmachungen, die die Universitätswahlen betreffen, werden abweichend vom sonst geltenden Verfahren auch in Papierform versandt.